OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601816/4/WP/Bb

Datum: Linz, 11. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, vom 14. März 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. März 2017, GZ: VerkR96-5413-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) warf F S (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 7. März 2017, GZ: VerkR96-5413-2016, vor, er habe am 10. Oktober 2016 um 10:40 Uhr in der Gemeinde St. Johann am Walde auf der L 1061 bei Km 6,002, Richtung Kreuzung Klafterreith als Lenker des Pkw, Toyota Yaris 1,0 VVT-i, grau/silberfarbig, Kennzeichen x, einem Fußgänger, der erkennbar den Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Der Bf habe dadurch § 9 Abs 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig Beschwerde. Darin als auch in den weitwendig gefassten Ergänzungsschriftsätzen wendet der Bf im Ergebnis Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs 1 und des § 25a Abs 4 VwGG ein.

Er begründet sein Vorbringen ausführlich und regt die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art 140 Abs 1 Z 1 BV-G hinsichtlich der beiden genannten Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an. Der Bf begehrt außerdem die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung, in eventu nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen bzw. die Verhängung einer Ermahnung nach dem letzten Satz des Abs 1.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

3. Mit Schreiben vom 15. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5413-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei ausdrücklich die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf lenkte am 10. Oktober 2016 um 10:40 Uhr den Pkw, Kennzeichen x in St. Johann am Walde auf der L 1061 in Richtung Kreuzung Klafterreith. Auf Höhe der Raiffeisenbank bei Strkm 6,002 ermöglichte er einem Kind, das mit einer Warnweste bekleidet war und erkennbar durch mehrmaliges rechts und links Blicken aus Sicht des Bf von links den Schutzweg benützen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Es liegt der konkreten Sachlage die dienstliche Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorganes zugrunde, das im Rahmen der Verkehrserziehung mit Schülern der zweiten Klasse Volksschule St. Johann am Walde zum Thema „der sichere Schulweg“ den dargestellten Sachverhalt dienstlich feststellte. Der Bf ficht – wie die erhobene Beschwerde zeigt – das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang an, lässt die Tatbegehung letztlich aber dem Grunde nach unbestritten. Es sind auch keine Umstände hervorgetreten, welche die Tat in Frage stellen würden, sodass diese auch als tatsächlich verwirklicht anzusehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

1. Gemäß § 9 Abs 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger [...], der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete

Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. [...]

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Vorliegend steht außer Zweifel, dass der Bf am 10. Oktober 2016 um 10:40 Uhr den Schutzweg auf der L 1061 bei Strkm 6,002 im Gemeindegebiet von St. Johann am Walde überfuhr, ohne dem aus seiner Sicht links wartenden Kind, das erkennbar den Schutzweg überqueren wollte, dies zu ermöglichen.

Diese Handlung des Bf erfüllt den objektiven Tatbestand des § 9 Abs 2 StVO.

3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, vor dem Schutzweg anzuhalten und dem Kind das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

4. Zu § 45 Abs 1 Z 4 und Abs 1 letzter Satz VStG:

4.1. Gemäß § 45 Abs 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

4.2. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

Von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. die in *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahren II^2, E 5 zu § 21 VStG zitierte umfangreiche Judikatur). Die Norm des § 45 Abs 1 Z 4 VStG entspricht, wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, im Wesentlichen ihrer Vorgängerbestimmung § 21 Abs 1 VStG (vgl. ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 19). Die reichhaltige Judikatur zu § 21 Abs 1 VStG kann daher auf § 45 Abs 1 Z 4 VStG übertragen werden (siehe das bereits zitierte VwGH-Erkenntnis 7. April 2017 mit Vorjudikatur).

Das Argument, die Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG habe aufgrund der nunmehr geforderten geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, geht ins Leere. Die Anwendungspraxis hat sich durch die Neufassung der Norm jedenfalls nicht wesentlich geändert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf Einstellung des Verfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung.

Die verletzte Rechtsvorschrift des § 9 Abs 2 StVO dient im hohen Ausmaß der Sicherheit der Fußgänger im Straßenverkehr. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretungen ist somit erheblich; das gilt ganz besonders dann, wenn es sich bei den Schutzwegbenützern um Kinder handelt. Zur fraglichen Tatzeit stand ein mit einer Warnweste bekleidetes Schulkind direkt vor dem Schutzweg und signalisierte erkennbar durch mehrmaligen Rechts- und Linksblick diesen Schutzweg überqueren zu wollen. Der Bf, der sich mit seinen Pkw dem Schutzweg annäherte,

ignorierte seine Anhalteverpflichtung und fuhr dessen ungeachtet über den Schutzweg, ohne vor diesem anzuhalten und dem Kind das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Es liegt auf der Hand, dass bei diesem Sachverhalt daher die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 bzw. letzten Satzes des Abs 1 leg cit nicht erfüllt sind, weil weder ein geringes Verschulden des Bf, noch eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes vorliegt.

4.3. Sofern der Bf konstatiert, dass die in Rede stehende Bestimmung einem Vergleich mit dem Kriminalstrafrecht nicht standhält, ist ihm zu entgegnen, dass der Vergleich mit den im gerichtlichen Strafrecht vorhandenen Möglichkeiten des Allgemeinen Teils II insofern nicht tauglich ist eine Gleichheitswidrigkeit zu begründen *(Wiederin,* Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts 2006 passim), da der Vergleichsgegenstand Unterschiede aufweist. Gleiches gilt für den vom Bf angestellten Vergleich mit dem Finanzstrafgesetz.

4.4. Jedes Gericht hat, wenn es gegen die Verfassungsmäßigkeit eines von ihm anzuwendenden Gesetzes Bedenken hat, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Gesetzes zu beantragen (*Mayer/Muzak,* B-VG-Kommentar[5], Pkt. III.1 zu Art 140 B-VG). Ungeachtet des Umstandes, dass gegenständlich solche Bedenken nicht bestehen, scheidet im vorliegenden Fall schon mangels Anwendbarkeit des § 45 Abs 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs 1 VStG eine Anfechtung der Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat mittlerweile mehrfach eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs 1 Z 4 und Abs 1 letzter Satz VStG nicht erblickt und die Behandlung von Beschwerden, in welchen eine solche behauptet wurde, mangels Erfolgsaussicht abgelehnt (vgl. VfGH Beschlüsse 21. September 2017, E 1221/2017-5, 22. September 2017, E 2648/2017-5, E 3008/2017-5 und E 3096/2017-5). Das Höchstgericht hat im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

„[...] Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsstrafgesetzgebers – die von den Verwaltungsgerichten gemäß § 38 VwGVG sinngemäß anzuwendende – Einstellung des Strafverfahrens bzw. das Absehen von der Strafe unter Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG (auch) an das Kriterium der ‚Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes' zu knüpfen. [...]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Zu § 25a Abs 4 VwGG:

5.1. Hat das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes nach Art 133 Abs 4 letzter Satz B-VG nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

§ 25a Abs 4 VwGG lautet auszugsweise:
„Wenn in einer Verwaltungsstrafsache
1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig."

5.2. § 25a Abs 4 VwGG stützt sich somit auf die Verfassungsbestimmung nach Art 133 Abs 4 letzter Satz B-VG.

Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500f ZPO orientieren. Daher kommt der dazu ergangenen Judikatur der ordentlichen Gerichte Bedeutung zu (VwGH 5. November 2014, Ro 2014/09/0050 mit Vorjudikatur).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. Juli 1985, 3 Ob 82/85, ausgeführt, dass die Vorschrift des § 500 Abs 2 ZPO verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Die vom Bf gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 25a Abs 4 VwGG werden daher nicht geteilt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich auch hinsichtlich § 25a Abs 4 VwGG nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Dies auch deshalb, da der Verfassungsgerichtshof in den zuvor - unter III.4.4. Absatz 2 - zitierten Beschlüssen vom 21. und 22. September 2017 auch eine Verfassungswidrigkeit des § 25a Abs 4 VwGG nicht erkannt hat.

6. Strafbemessung:

5.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs 3 lit a StVO sieht für die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

6.2. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.200 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd wurde von der Behörde zurecht seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Zweck der Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO ist es u.a. Fußgängern das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Diesem Interesse hat der Bf in einem nicht unerheblichen Ausmaß zuwidergehandelt, da er einem mit einer Warnweste bekleideten Schulkind das Überqueren der Fahrbahn am Schutzweg nicht ermöglichte.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der verletzten Verwaltungsvorschrift im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 11 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet.

Wenngleich im angefochtenen Straferkenntnis trotz des berücksichtigten Milderungsgrundes der Unbescholtenheit des Bf die Geldstrafe in Höhe der Strafverfügung festgesetzt wurde, so vermag darin keine Rechtswidrigkeit erblickt werden und widerspricht dies nicht dem Verbot der reformatio in peius, stellt doch die begangene Rechtsverletzung des Bf einen gravierenden Verstoß gegen die StVO dar, handelte es sich doch beim Fußgänger, der den Schutzweg benützen wollte, um ein Kind. Insbesondere im Falle von Kindern muss ein sehr strenger

Maßstab angelegt werden. Es besteht insofern keinerlei Anlass, die verhängte Geldstrafe zu reduzieren.

Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe problemlos ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 36 Stunden festgesetzt.

7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil